

XIII.

Edict den verbotenen Caffee betreffend von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Um kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Uns Unsere treugehorsamste Landstände bey dem vorgerufenen Landtag unterthanigt gedachten haben, daß Wir dem je länger je mehr einreissenden Missbrauch, welcher mit dem Caffee-Getränke fast zum Höchsten getrieben wird, einen ernstlichen Einhalt thun; und solche nachdrücksame Verfügungen darüder erlassen mögten, wodurch der gemeine Mann von dem Gebrauch des Caffee gänzlich abgehalten würde; So haben Wir, diesem zum gemeinen Landes Besten abzielenden, Gesuche gnädigst zu willfahren, nicht entstehen, in Gemässheit dessen aber hiemit gnädigst verordnen wollen, daß

1) Aller Caffee-Handel vom zukünftigen xten May an, durch das ganze Land völlig aufzuhören, binnen dieser Frist aber ein

XIII. Edict den verbotenen Caffee betreffend. 95

ein jeder Kaufhändler, er seye Christ oder Jud, seines noch etwa habenden Caffee-Vorraths sich entledigen, und nach der Zeit, nemlich nach dem xten May alles Caffee-Handels sich so gewiß gänzlich enthalten solle, als er ansonst zu gewärtigen hat, daß ihm nicht allein sein habender Vorrath an Caffee confisziert, sondern auch in eine Brüchten-Straf von 10. Rthl. fällig erklärt, und darauf sofort exequirte werde; Weil gleichwohl

2) Dem bestreuten Stande der Gebrauch des Caffee frey und bevor bleibt, folglich auch diesem die begneimliche Gelegenheit des Ankaufs nicht entzogen werden kann, so haben Wir in dieser Absicht, und aus andern Uns bewegenden Ursachen denen mit Caffee handlenden Kaufleuten in Unserer Hauptstadt Paderborn gnädigst erlaubet, daß sie den Caffee an die Beferatz so Geist als Weltlichen Standes, worunter Unsere Räthe, Assessoren, Secretarien und Kamzlisten, sodann Unsere sämtliche Ober-Offiziers, Beamten, Gerichts- und Deconomie-Verwalter, auch Actuarien, imgleichen Advocaten, Procuratoren, und Notarien; nebst denen Bürgemeistern in denen 4. Hauptstädten, und andere von ihren Renten lebende Personen mitbegriffen werden, zwar verkauften, Ihnen aber den Caffee anderster nicht, als wenn sie solchen gegen einen von ihnen eigenhändig ausgestellten Schein abholen lassen werden, verabfolgen lassen sollen, jedoch darf der Schein keine geringere Quantität als sechs Pfund enthalten, immassen derjenige Kauf-

Kaufmann, der an vorgemeldte Bestenreite den Caffee entweder ohne Schelin, oder in geringerer Quantität verkauft zu haben überwiesen wird, in 10 Rthlr. Strafe fällig erklärt, und darauf sofort exquirirt werden soll. Gleichwie nun:

3) Ausser obgemeldeten Personen, niemanden weder der Ah-Tauß, weder der Gebrauch des Caffee erlaubet ist, also verstehet sich auch von selbst, daß solcher an keinen andern, er seye, wer er wolle, unter keinerley Vorwand, bei Vermendung obiger Strafe verkauft werden darf; Würde gleichwohl

4) Besfunden, daß jemand von obigen Bestenreiten so Geißlich- als Weilischen Standes den für sich angekaufsten oder sonst etwa angeschafften Caffee zum Theil, oder ganz an Unbesferte Hündies der verkaufte, oder sonst unter was für einem Vorwand solches auch immer geschehen oder practicirt werden mögte, überliesse, so sollen auch diese Verkäufer, oder Ueberlassere in 10 Rthlr. Strafe verfallen, und darauf unverzüglich ohne Anschung ihres Standes, und Würden vor der gehörigen Obrigkeit exquirirt werden; Würde ferner

5) Besfunden, daß ein- oder anderer, welchem der Gebrauch des Caffee erlaubt ist, den Caffee entweder öffentlich, oder heimlich gegen Geld verschenkte, oder Portionsweise verkaufte, oder durch die Seinige verschenken, oder verkaufen ließe, der soll ebenfalls

falls die Strafe von 10. Rthlr. jedesmal verurkert, und daß auf auf die unverzüglichste Execution zu gewähren haben. Würde

6) Ein gemeiner Bürger oder Bauer oder ein anderer von seiner Hand-Arbeit lebender Eingesessener, worunter auch alle Nachsverwandten, Bedienstete, Gerichtsdienster, Unteroffiziers, und Soldaten, Kunst- und Gildegenossen, Wirthsleute, Handwerker und Livree-Bediente begriffen werden, oder deren Ehefrauen und Kinder beim Caffetrinken, immassen solches denenselben biemit ganzlich verbotten ist, betreten, oder, daß sie Caffee getrunken, überwiesen, so sollen sie ebenfalls in eine Brüchtenstrafe von 5 Rthlr. verfallen seyn, und darauf sofort, mithin ohne deßfalls das Jahrgericht abzuwarten, exquirirt, zugleich auch angehalten werden, ihren Verkäufer thödlich anzugezeigen, wo sodann dieser Verkäufer, oder derjenige, der ihnen den Caffee entweder für Geld, oder auf eine andere Weise, oder auch umsonst übergelassen hat, in 10 Rthlr. Strafe fällig ertheilt, und darauf gleichfalls unverzüglich exquirirt werden solle, mithin wird sich ein jeder Hausherr und Hausfrau von selbst zu hüten wissen, daß sie ihren Domestiken und Dienstboten, insonderheit aber ihren Wässherinnen, Büglerinnen, und anderen Arbeitsleuten keinen Caffee mehr reichen lassen, oder zu trinken gestatten, wosfern sie sich angelegen seyn lassen wollen, obige Straf zu vermeiden.

7) Beschließen Wir allen Unseren Beamten, Gerichtshaberen, und deren Gerichtsverwaltern, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit so gnädigst als ernstlich, hierauf von dem ersten zukünftigen Monats May an, mit allen Nachdruck zu halten, und wider die Übertreter dieser Unserer Landesfürstlichen Verordnung ohne Aufschlag der Personen, deren Stände und Würden sträflich zu verfahren, wohingegen der confiszierte Caffee so wohl, als vorgedachte Geldstrafen in 4 gleiche Theile vertheilen, und 2 Theile dem Gerichtshaber des Orts, ein Theil denen Beamten, oder Gerichtsverwaltern, und 1 Theil dem Denuncianten, dessen Name zugleich verschwiegen gehalten werden muß, zu Theil werden soll. Damit gleichwohlen

8) Der vorhabende gemeindliche Endzweck desto sicherer erreicht, und der gemeine Bürger, und Bauer desto mehr von dem ihm gänzlich verbotenen Caffee trinken abgehalten werde, so sollen Unsere Beamte und Gerichtshaber einige Kundschafter heimlich anordnen, und beendigen, auf die Übertreter alle Acht zu haben, und solche ad. Protocolum gewissenhaft anzuseigen, wo so dann wider die denuncierte mit obiger Straferklärung auch deren Bezeichnung verfahren, dem Kundschafter aber der dem Denuncianten ausgesetzte 4te Theil der Strafe, zu seiner Belohnung gezeichnet werden soll. Würden auch übrigens

9) Unsere Beamten durch ihre angeordnete Kundschafter in glaubhaften Erfahrung bringen, daß in denen Jurisdicitions-Districten Unserer Gerichtshaber das Caffee trinken von den dafürgen Eingesessenen ungestraft ausgeübt würde, als worüber die Aussagen deren angeordneten Kundschafter jedesmal ad. Protocolum zu nehmen sind, so haben dieselbe wider gedachte Eingesessene unmittelbar mit Citationen, Straferklärungen, und deren Bezeichnung sic verfahren, auch die Strafen, welche sie also angesehen haben; uns, so viel Unsere Angehörige betrifft, zu berechnen, jedoch soll dieser Vorgang, und Actus Unserer sämstlichen Gerichtshabern in ihrer sonst wohl hergebrachten Jurisdicition in anderen Fällen zum mindestem Nachtheil nicht gereichen: Damit auch

10) Unsere Beamte alle Wachsamkeit bezeigen, so wird Unser Geheimer Rath angewiesen, auch seiner Seite einige Kundschafter heimlich zu bestellen, und dahin zu beordnen, daß sie auf die Übertreter alle Acht tragen, und solche gewissenhaft anzeigen. Sollten

11) Unsere Beamte, und Gerichtsverwalter sic überführen sehn, daß dieselbe, ob sie gleich von den verbotenen Caffee Verkauf und Trinken in ihren Jurisdicitions-Bezirken Wissenschaft gehabt, oder doch haben können, und dennoch darunter Nachtheil gebrauchet, mithin in Vollzieh- und Handhabung des Edicts ihr Amt nicht gebührend verrichtet, so sollen selbe in eine Brüche-

ten-Straf von 10 Rihle. verfallen seyn, und darauf ohne einige Rücksicht erquieren werden; wobei Wir Unsere gnädigste Erklärung, daß auch dieses Unseren sämtlichen Gerichtshaberen an ihrer Gerichtsbarkeit zu keiner widrigen Folge jemals solle angezogen werden können, wiederholen; leßlich und

12) Soll diese Unser Verordnung auf 3 Sonntage nach einander von den Kanzeln öffentlich verkündigt, zu Federmanns Wissenschaft gehöriger Orten angeschlagen, auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht; sodann alle Jahr an den, nach dem 1ten May folgenden dreyen Sonntagen, die Verkündigung dieses Edicts von den Kanzeln wiederholt werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kammer-Insiegels. Geden auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 25. Febr. 1777.

Wilhelm Anton mpp:

(L.S.)

XIV.

XIV. Trauer- und Leichen-Ordnung von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc. Schun-kund und folgen hiermit zu wissen, wie daß von Uns Unsere treugehorsamsten Landstände bey dem jüngst vorgewesenen Landtag unterthänigst verlanget haben, daß, da bey Trauersällen gec. oft ein übertriebener Aufwand gemacht würde, wodurch mancher in Schulden geriethe. Wir zu dessen Vorbeugung eine gewisse Trauer- und Leichenerordnung ergehen zu lassen, gnädigst geruhen undgt;

Da Wir nun diesem Gesuche um so mehr zu willfahren, Uns bedrogen gefunden haben, als die in vorigen Zeiten erlassenen Traueroerdnungen ohnehin einer näheren Bestimmung und Einschränkung bedürfen; So verordnen Wir hiermit gnädigst, und wollen, daß s. zwarn denjenen von Unserer Rittershaft die Trauer behalte, jedoch sollen sie sich keiner diesen Trauer, sondern nur